

**Verfahrensgrundsätze für das
Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“
in der Förderperiode 2020 – 2023**

(orientiert am entsprechenden Entwurf der Richtlinie)

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

- **Gegenstand der Förderung:**

Das Programm besteht aus den nachfolgenden drei **zwingend miteinander verbundenen** Modulen.

- **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (Modul 1)**

Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen für insgesamt **200 Fachschülerinnen und Fachschüler**, die im Ausbildungszeitraum vom **01. August 2020 bis zum 31. Juli 2023 eine dreijährige praxisintegrierte vergütete Erzieherausbildung** absolvieren, einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung**.

- **Qualifizierung der Praxisanleitung (Modul 2)**

Das Land fördert **bis 31. Dezember 2021 Qualifizierungen von bis zu 200 pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern** für die Fachschülerinnen und Fachschüler der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung aus Modul 1.

- **Freistellung der Praxisanleitung (Modul 3)**

Das Land unterstützt **bis 31. Juli 2023 die zeitliche Freistellung der im Rahmen des Moduls 2 qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter**, für die Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler der praxisintegrierten Ausbildung aus Modul 1.

- **Zuwendungsempfänger:**

Antragsberechtigt sind **Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 KiFöG in Sachsen-Anhalt** sind.

- **Zuwendungsvoraussetzungen:**

Modul 1:

- Die Ausbildung wird nach den schulfachlichen und schulrechtlichen Vorgaben der BbS-VO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt.
- Die Ausbildung erfolgt an einer gemäß § 125 Absatz 3 Satz 4 BbS-VO vom Ministerium für Bildung für dieses Programm genehmigten Fachschule im Rahmen einer dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung mit praxisintegrierter Organisationsform gemäß § 125 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 BbS-VO.

Die Ausbildung erfolgt an folgenden Fachschulen:

- 1. Berufsbildende Schulen V Halle** (bei Bedarf 2 Klassen),
- 2. Anhaltinisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“ Dessau,**
- 3. Berufsschulzentrum Landkreis Stendal, Stendal,**

- 4. Berufsbildende Schulen „Dr. Otto Schlein“ Magdeburg** (bei Bedarf 2 Klassen),
- 5. Berufsbildende Schulen Burgenlandkreis, Weißenfels** (bei Bedarf 2 Klassen) und
- 6. Berufsbildende Schulen „J.P.C. Heinrich Mette“ Quedlinburg.**

- Die theoretische und praktische Ausbildung müssen von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinander stehen.
- Die Ausbildung muss mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ auf dem Niveau 6 des DQR enden.
- Die durch das Programm geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler haben grundsätzlich kein Schulgeld im Rahmen der Ausbildung an den projektbeteiligten Fachschulen zu entrichten. § 18f SchulG LSA findet Anwendung.
- Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung von Personen, die Leistungen nach §§ 81, 82 ff SGB III (Umschulung) oder BAföG oder vergleichbare Leistungen beziehen, ist ausgeschlossen.
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.
- Es ist ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Fachschülerin oder dem Fachschüler abzuschließen.
- Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG darf im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Jahr höchstens zu 30 v. H. und im dritten Jahr höchstens zu 70 v. H. erfolgen. In Anrechnung zu bringen sind maximal die in den Arbeitsfeldern der praktischen Ausbildung absolvierten Jahresarbeitsstunden. Satz 1 gilt nur für Ausbildungen mit einer Arbeitszeit von in der Regel 8 Stunden an Tagen praktischer Tätigkeit. An Unterrichtstagen findet in der Regel keine zusätzliche praktische Tätigkeit statt.
- Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Platz an einer der oben benannten Fachschulen, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vorhanden ist. Dies ist von der Fachschule auf dem Ausbildungsvertrag oder in anderer Weise schriftlich zu bestätigen.

Modul 2:

- Zuwendungsfähig sind nur solche Zusatzqualifikationen von pädagogischen Fachkräften zur Praxisanleitung, die in Umfang und Inhalten dem „Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ und den darin festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Qualifizierung erfolgt ausschließlich durch Fortbildungsträger, die eine Anerkennung als Fortbildungsträger für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern durch das Landesverwaltungsamt erhalten haben, und ausschließlich auf Basis des „Curriculums für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ vom 08.08.2019, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration. Qualifikationen, die dem nicht entsprechen, werden nicht anerkannt.
- Die Qualifizierung erfolgt jeweils für eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter für die Anleitung der Fachschülerin oder des Fachschülers aus Modul 1, die im Rahmen des Moduls 3 für die Praxisanleitung freizustellen ist und bei mehreren praxisanleitenden Personen die Koordinierung und fachliche Aufsicht übernimmt.

- Weitere geeignete Personen können als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in die Anleitung einbezogen werden.
- Eine Qualifizierung kann aber jeweils nur für eine Praxisanleiterin oder Praxisanleiter je Fachschülerin und Fachschüler erfolgen.

Modul 3:

Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn:

- sichergestellt ist, dass die Anleitung durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft erfolgt, die in der Kindertageseinrichtung beschäftigt ist, in der die Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt. Wenn die ausbildende Kindertageseinrichtung über mehrere Standorte verfügt, muss die Praxisanleitung an dem Standort beschäftigt sein, an dem die Ausbildung von der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt.
- die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter über eine Qualifizierung gemäß Modul 2 verfügt bzw. die Qualifizierung bereits beantragt wurde und zeitnah abgeschlossen wird.
- weitere Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher verfügen und mindestens drei Jahre Berufserfahrung oder nach dem Jahr 2015 eine andere Qualifikation zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt erworben haben.
- die anleitende Person für die tatsächliche Anleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche freigestellt wird.
- die Praxisanleitung in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Fachschule, die die Fachschülerin oder der Fachschüler besucht, erfolgt und ihr dazu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen ist.

- Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss für Maßnahmen als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

Modul 1:

- Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv; sie sinkt auf 70 v. H. im 2. Jahr, sowie auf 30 v. H. im 3. Jahr.

Daraus ergeben sich folgende Festbeträge pro Monat und auszubildender Person:

1. Ausbildungsjahr = 1.450 Euro
2. Ausbildungsjahr = 1.130 Euro
3. Ausbildungsjahr = 540 Euro.

- Der Zuwendungsempfänger hat weitere Eigenanteile z. B. für die mit der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben, Beträge, die über genannte Festbeträge hinausgehen sowie ggfs. Ausgaben für die Übernahme von Schulgeld zu leisten.
- Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ist die Differenz zum Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Die auszuzahlende Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler darf nicht verringert werden.

Sie beträgt im

1. Ausbildungsjahr brutto mindestens 1.140 Euro, im
 2. Ausbildungsjahr brutto mindestens 1.202 Euro und im
 3. Ausbildungsjahr brutto mindestens 1.303 Euro.
- Bei einer Verlängerung der Ausbildung über 3 Jahre hinaus wird kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung mehr gewährt.

Modul 2:

Qualifizierungen zur Praxisanleitung werden in den Jahren 2020 und 2021 in Abhängigkeit von den Qualifizierungskosten mit einem Festbetrag von bis zu 1.000 € (pro Person) zu den tatsächlichen Kosten der Qualifizierung bezuschusst. Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, werden nicht bezuschusst.

Modul 3:

- Es werden pro anzuleitender Fachschülerin und anzuleitendem Fachschüler durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche mit einem Festbetrag in Höhe von 25 € pro Stunde bezuschusst, es sei denn, der tatsächlichen Stundensatz ist geringer, dann ermäßigt sich der Festbetrag auf diesen Betrag. Der Festbetrag ist ausschließlich für die Vergütung der Anleitungsstunden zu verwenden.
- Der Festbetrag darf gleichzeitig nur für eine Person, die die Praxisanleitung durchführt, verwendet werden. Wenn Fachschülerinnen oder Fachschüler im Rahmen der Ausbildung in den verschiedenen Arbeitsfeldern ausgebildet werden, kann der Festbetrag nacheinander für unterschiedlichen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern verwendet werden.
- Bei einer Verlängerung der Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers über 3 Jahre hinaus wird kein Zuschuss mehr zur Praxisanleitung gewährt.

- Antragsverfahren

- Das Antragsverfahren ist als zweistufiges Verfahren angelegt:
 1. Im Rahmen einer **Interessenbekundung** (je geplantem Ausbildungsplatz gesondert auf beigefügtem Formblatt im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration per E-Mail unter gutekita@ms.sachsen-anhalt.de bis zum **15.05.2020 einzureichen**) geben die Träger jeweils an bzw. bestätigen:
 - a) in welcher Kindertageseinrichtung die Ausbildung erfolgen soll. Wenn ein gemäß BbS-VO erforderliches Arbeitsfeld in einer weiteren Kindertageseinrichtung des Trägers oder eines anderen Trägers erfolgen soll, ist eine entsprechende Angabe im Antrag erforderlich.
 - b) an welcher der o. g. Fachschulen die Ausbildung erfolgen soll (Erstwunsch und Zweitwunsch).
 - c) dass für die Schülerin oder den Schüler eine Praxisanleitung zur Verfügung gestellt wird, die für diese Aufgabe qualifiziert (Modul 2) ist oder wird und freigestellt (Modul 3) wird.
- Die Träger werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf Basis der Beachtung der Trägervielfalt sowie der territorialen Aufteilung auf die o. g. Fachschulen nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens bestimmt.
- Diese Träger werden aufgefordert, einen konkreten Förderantrag, in dem die Angaben für alle 3 Module zusammen enthalten sind, in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen.

- Die Förderungen werden jeweils durch schriftlichen Bescheid gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht für den Kostenausgleich aufgrund von Kooperationsverträgen über praktische Ausbildungsteile in anderen Kindertageseinrichtungen.
- Erforderliche Nachweise für das Modul 1:
 - a) Selbstverpflichtung des Trägers, nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 126 BbS-VO erfüllen, nach Förderzusage einen Ausbildungsvertrag abzuschließen, die o. g. Ausbildungsvergütung in voller Höhe zu zahlen und entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die Fachschülerin oder den Fachschüler ggf. für Teilausbildungen bei anderen Trägern freizustellen,
 - b) soweit schon abgeschlossen, der bis auf Name und Vorname der Fachschülerin oder des Fachschülers anonymisierte Ausbildungsvertrag in Kopie,
 - c) Kooperationsvereinbarung mit einer der o. g. Fachschulen über den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der Fachschulplatz-Zusage für die Bewerberin bzw. den Bewerber.
- Erforderliche Nachweise für das Modul 2:
 - a) Anzeige, welche Fachschülerin oder welchen Fachschüler, für die oder den eine Zuwendung im Modul 1 beantragt wurde, die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiterin betreuen soll.
 - b) Angabe über die Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung, an der die pädagogische Fachkraft teilnehmen will (Zeitraum, Fortbildungsträger, Fortbildungsort, Qualifizierungskosten).
- Erforderliche Nachweise für das Modul 3:
 - a) Anzeige, welche Fachschülerin oder welchen Fachschüler, für die oder den eine Zuwendung im Modul 1 beantragt wurde, die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiterin betreuen soll.
 - b) Nachweis, dass die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter, für die oder den der überwiegende Anteil der Zuwendung beantragt wird, eine Qualifizierung zur Praxisanleitung auf der Basis des „Curriculums für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ vom 08.08.2019 “ in der jeweils geltenden Fassung absolviert hat oder eine entsprechende Qualifizierung im Rahmen des Moduls 2 beantragt wurde, die zeitnah aufgenommen werden soll.
 - c) Selbstverpflichtung des Trägers, die Praxisanleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich wöchentlich zwei Anleitungsstunden pro betreute Fachschülerin oder betreutem Fachschüler sicherzustellen und die anleitende Person in diesem Umfang wöchentlich freizustellen.